



Martin-Luther-Bund in Österreich

Geschäftsstelle: 2380 Perchtoldsdorf, Stuttgarter Str. 12-22/7/6
DVR: 0418056(221)

Telefon: (0043)(0) 676 540 47 81
ZVR:878089508

Perchtoldsdorf, den 14. Dezember 2014

Vereinssatzung des Martin-Luther-Bundes in Österreich geändert lt. Beschluss der Bundesversammlung vom 14.12.2014

- § 1: Der **Verein** führt den **Namen** „Martin-Luther-Bund in Österreich“ (MLBiÖ). Er hat seinen Sitz in Perchtoldsdorf. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf ganz Österreich mit Gründung von Zweigvereinen.
- § 2: **Aufgabe** des Vereines ist die Pflege der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Diaspora des In- und Auslandes. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche, mildtätige und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er fördert christliche Liebestätigkeit und volksmissionarische Aufgaben in Wort und Tat. Er verfolgt diese Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Gesamtwerk des Martin-Luther-Bundes in den ausländischen evangelisch-lutherischen Kirchen.
- § 3: Die **Mittel zur Erfüllung der Aufgaben** des Bundes werden
- a) durch Mitgliedsbeiträge
 - b) durch freiwillige Spenden
 - c) durch Kollekten
- aufgebracht.
- § 4: **Mitglieder des Martin-Luther-Bundes in Österreich** können alle Pfarrgemeinden oder jeder einzelne evangelische Christ aus dem Bereich der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich werden, welche die im § 2 dieser Satzung aufgezeigten Aufgaben bejahen und fördern wollen.

(Abs.2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Bundesversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(Abs.3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(Abs.4) Die Mitglieder sind in jeder Bundesversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindes-

tens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(Abs.5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Bundesversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(Abs.6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Bundesversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 5: Die Einzahlung des ersten Jahresbeitrages oder der ersten Spende gilt als Beitrittserklärung, sofern der Beitritt vom Bundesvorstand nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sie nicht durch neuerliche Zahlung des Jahresbeitrages oder durch eine neuerliche Spende verlängert wird; ferner durch den Tod des Vereinsmitgliedes, durch die Erklärung seines Austrittes mittels eingeschriebenen Briefes an den Bundesvorstand oder durch Streichung durch den Bundesvorstand.

§ 6: Die **Organe des Bundes** sind:
a) der Bundesvorstand
b) die Bundesversammlung

§ 7: (Abs.1) **Der Bundesvorstand** setzt sich zusammen aus dem
a) Bundesobmann
b) Bundesobmannstellvertreter
c) Bundesgeschäftsführer (Schriftführer)
d) Bundesgeschäftsführerstellvertreter
e) Bundesschatzmeister (Kassier)
f) Bundesschatzmeisterstellvertreter
g) Dözesanobmann/Dözesanobfrau für die Diözesen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg/Tirol, Steiermark und Wien
h) dem amtierende Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (mit Sitz und Stimme und dem Generalsekretär des Martin-Luther-Bundes in Deutschland (in beratender Funktion)

(Abs.2) Die unter (Abs.1) genannten Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom amtierenden Bundesvorstand und/oder der Bundesversammlung vorgeschlagen und von der Bundesversammlung auf sechs Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet eines der Mitglieder des Bundesvorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Die unter h) genannten Mitglieder gehören dem Vorstand von Amts wegen an.

(Abs.3) Dem Bundesvorstand obliegt die Wahrnehmung der Interessen und Rechte des Bundes in der Öffentlichkeit.

Der Martin-Luther-Bund in Österreich wird nach außen vertreten durch den Bundesobmann, den Bundesgeschäftsführer, den Bundesschatzmeister und deren Stellvertreter, denen auch die Zeichnungsberechtigung für den Bund obliegt. Schriftstücke, die Rechtsgeschäfte betreffen, müssen vom Bundesobmann oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes gezeichnet werden.

In allen Angelegenheiten der finanziellen Disposition des Bundes zeichnet der Bundesschatzmeister, in allen Angelegenheiten der finanziellen Disposition der Diözese zeichnet die Diözesanobfrau / der Diözesanobmann alleine. Schriftstücke, die Rechtsgeschäfte des gesamten Bundes betreffen, bedürfen einer weiteren Unterschrift eines Mitgliedes des Bundesvorstandes.

(Abs.4) Dem Bundesvorstand obliegt überdies die Verwaltung des Bundesvermögens, er verwaltet die einlaufenden Gelder des Bundes und entscheidet über die Vergabe von Beihilfen an Gemeinden und Einzelpersonen.

Er ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse der Bundesversammlung sowie für die Erstellung der Jahresberichte, der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltspläne.

Ihm obliegt ferner die Vorbereitung der Bundesversammlung und des Jahresfestes, sowie die Vorbereitung der Wahlen.

(Abs.5) Der Bundesvorstand tritt so oft als notwendig, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Bundesobmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der Bundesvorstand muss überdies einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

(Abs.6) In dringenden Fällen kann eine schriftliche Abstimmung des Bundesvorstandes erfolgen.

(Abs.7) Der Bundesvorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen, die Sitz und Stimme im Bundesvorstand erhalten; gleichfalls steht es ihm zu, die Ehrenmitgliedschaft zu widerrufen.

(Abs.8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) oder Rücktritt (Abs.10).

(Abs.9) Die Bundesversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.

(Abs.10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Bundesversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 8: (Abs.1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieses Gremiums anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(Abs.2) Über alle Sitzungen und Beratungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 9: (Abs.1) **Die Bundesversammlung** setzt sich zusammen:

- a) aus dem Bundesvorstand
- b) aus Mitgliedern des Martin-Luther-Bundes in den einzelnen Diözesen
- c) zwei Rechnungsprüfer

(Abs.2) Der Bundesversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Bundesvorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) die Entgegennahme der Jahresrechnung, Prüfung und Genehmigung derselben und die Erteilung der Entlastung
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Arbeitsplanung
- e) Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung von Zweigvereinen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme von Anleihen
- g) Festsetzung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages
- h) Beschlussfassung über sonstige, ihr vom Bundesvorstand unterbreitete Angelegenheiten
- i) Beschlussfassung über etwaige Auflösung des Bundes

(Abs.3) Die Bundesversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche Einberufung der Bundesversammlung ist zulässig, wenn der Bundesvorstand dies beschließt oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

(Abs.4) Zu den Bundesversammlungen sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung vom Bundesvorstand einzuladen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind dem Bundesvorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben und in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

(Abs.5) Die Bundesversammlung wird vom Bundesobmann oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der gesamten Stimmzahl vertreten ist.

§ 10: Rechnungsprüfer

(Abs.1) Von der Bundesversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Bundesversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(Abs.2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten.

(Abs.3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 7, Abs. 7-10 sinngemäß.

- § 11: (Abs.1) **Das Stimmrecht auf der Bundesversammlung** wird wie folgt geregelt:
- a) auf die anwesenden Mitglieder des Bundesvorstandes entfällt je 1 Stimme
 - b) das Stimmrecht der Mitglieder des Martin-Luther-Bundes in den einzelnen Diözesen wird vom Diözesanobmann oder dessen Stellvertreter wahrgenommen. Auf die Mitglieder des Martin-Luther-Bundes entfällt je eine Stimme pro Diözese.

(Abs.2) Die Stimmenanzahl wird bei Beginn der Bundesversammlung festgestellt.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Beschlüsse nach § 13 und § 15 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- § 12: Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesversammlung sind im Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterfertigen ist.

- § 13: **Satzungsänderungen**, die die Aufgaben des Bundes (§ 2) betreffen, sind nicht zulässig. Sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Bundesversammlung.

- § 14: Im Falle von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ein **Schiedsgericht**. Dieses besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Je zwei der Mitglieder werden von jedem Streitteil gewählt. Diese vier Schiedsrichter wählen dann aus den Vereinsmitgliedern eine Person zum Obmann des Schiedsgerichtes. Sollte darüber keine Einigung zustande kommen, entscheidet unter den vorgeschlagenen Mitgliedern das Los.

- §15: Die **Auflösung des Bundes** bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Bundesversammlung. Bei Auflösung des Bundes fällt sein Gesamtvermögen an die Evangelische Kirche A.B. in Österreich mit der Auflage, dass es im Sinne des § 2 dieser Satzung verwaltet und verwendet werden muss.